

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	01.09.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	08.09.2020						
Kreisausschuss	15.09.2020						
Kreistag Uckermark	23.09.2020						

Inhalt:

Ergänzende Unterstützungsleistung für Kitas zum Erhalt des Angebotes und zur Sicherung des Kita-Betriebes 2021

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 423.960 €	Produktkonto 36110.533175	Haushaltsjahr 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt eine ergänzende Unterstützung als sogenannte Ausfalleistung im Zusammenhang mit der Elternbeitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt beträgt bis zu 18,04 EUR je Kind und Monat für die Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 2 KitaBBV vom Elternbeitrag freizustellen sind.
3. Sollte der Ausgleich nach § 5 Abs. 1 KitaBBV landesseitig erhöht werden, verringert sich der Zuschuss des Landkreises der Höhe nach entsprechend.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Seit dem 01.08.2019 darf von Eltern kein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn ihnen dieser Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. In § 2 Abs. 1 seiner Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) hat das Land Brandenburg diesen Personenkreis um den der Geringverdiener erweitert. Der Landkreis Uckermark gleicht den Kita-Trägern die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle in Höhe eines Pauschalbetrages in Höhe von 12,50 EUR je Kind und Monat aus (§ 5 Abs. 1 KitaBBV).

Der Landkreis Uckermark kann auf Antrag höhere Einnahmehausfälle unter bestimmten Voraussetzungen ausgleichen. Dabei muss der Kita-Träger jedoch durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sein Elternbeitrag, der über dem vg. Pauschalbetrag liegt, den von § 2 Abs. 1 KitaBBV genannten Personengruppen im Einzelfall zugemutet werden kann. Der Kita-Träger muss substantiiert darlegen, dass sein Einnahmehausfall, der über der Pauschale von 12,50 EUR je Kind und Monat liegt, im Einzelfall gerechtfertigt ist, da der Elternbeitrag für einen Sozialleistungsempfänger bzw. einen Geringverdiener zumutbar ist.

Nicht ausreichend ist, dass der Landkreis Uckermark der zu Grunde liegenden Elternbeitragsatzung bzw. Beitragsordnung zu einem früheren Zeitpunkt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG erteilt hat oder durch den Kita-Träger ein höherer Mindestbeitrag durch eigene Berechnungen für zumutbar hält. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass kein höherer Mindestelternbeitrag als der genannte Pauschalbetrag den Eltern bisher zugemutet werden konnte und dass bei höheren Mindestbeiträgen ernstliche Zweifel im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge bestehen können.

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 KitaG gaben den Kita-Trägern eine Orientierung für das Erstellen von Gebührensatzungen und Beitragsordnungen, um die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KitaG zu erfüllen. Dabei gab die Verwaltung auch eine Empfehlung zur Höhe und Staffelung von Mindestbeiträgen ab. Dem Grunde nach haben sich die Kita-Träger an den Grundsätzen orientiert und ihre Beitragstabellen mit dem empfohlenen Mindestbeitrag in Einklang gebracht.

Sowohl der Landkreis Uckermark als auch die Kita-Träger haben selbst oder über ihre Interessenvertretungen vor und nach dem Inkrafttreten der KitaBBV in verschiedenen Beratungen gegenüber dem MBS klar zum Ausdruck gebracht, dass den Kita-Trägern Einnahmehausfälle bei einem Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 EUR drohen und damit unter Umständen auch Existenzen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen gefährdet sein könnten.

Da das MBS jedoch die Höhe seines Pauschalbetrages nicht änderte, legte die Verwaltung dem Kreistag am 10.09.2019 eine Beschlussvorlage mit dem Ziel vor, eine ergänzende Unterstützungsleistung für die Kita-Träger zu erarbeiten (BV/148/2019). Im Ergebnis dessen wurden durch den Kreistag am 04.12.2019 ergänzende Unterstützungsleistungen in Höhe eines Zuschusses aus dem Kreishaushalt von bis zu 18,04 EUR je Kind und Monat beschlossen (BV/220/2019). Dieser Betrag resultiert aus der Differenz des bis zu diesem Zeitpunkt empfohlenen Mindestbeitrages in Höhe von 30,54 EUR und des pauschalen Ausgleichsbetrages in Höhe von 12,50 EUR. Die Unterstützungsleistung an die Kita-Träger er-

folgt für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 2 KitaBBV vom Elternbeitrag freizustellen sind.

Im Jahr 2020 machten alle öffentlichen Träger von der Antragstellung Gebrauch. Von den Trägern der freien Jugendhilfe stellten lediglich zwei Träger keine Anträge. Grund hierfür war aber, dass keine entsprechenden Fälle vorlagen. Quartalsweise und kinderbezogen stellt sich die Antragslage 2020 bisher wie folgt da.

1. Quartal 2020: 1.973 Kinder
2. Quartal 2020: 2.023 Kinder
3. Quartal 2020: 2.059 Kinder

Somit wurden bisher im Jahr 2020 für durchschnittlich 2.018 Kinder ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt.

Die hohe Inanspruchnahme zeigt, dass die Erstattung des Pauschalbetrages lediglich in Höhe von 12,50 EUR tatsächlich zu Einnahmeausfällen bei den Kita-Trägern geführt hat. Aus diesem Grund soll diese sogenannte Kompensationsleistung des Landkreises Uckermark auch im Jahr 2021 in gleichem Umfang fortgeführt werden.

Die Belastung für den Kreishaushalt ermittelt sich wie folgt.

Jahr	Kinder	Zuschussbetrag in EUR	Anzahl Monate	Kosten in EUR
2021	2.000	18,04	12	423.960

Für diesen Aufwand sind Haushaltsmittel im Kostenträger 36110.533175 geplant.

Die Verwaltung empfiehlt, zur weiteren Sicherstellung des Kindertagesbetreuungsangebotes und somit zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes die ergänzenden Unterstützungsleistungen auch für das Jahr 2021 zu beschließen.

Alle Kita-Träger werden durch die Verwaltung über die Möglichkeit der weiteren Zuschussgewährung informiert.